

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Sa 140/19

12 Ca 437/18

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 31.05.2019

Rechtsvorschriften: §§ 233 ff. ZPO

Leitsatz:

Auf die Angaben eines offensichtlich selbst schlecht deutschsprechenden vom Mandanten mitgebrachten Dolmetschers darf sich der nunmehr für die Durchführung des Berufungsverfahrens beauftragte Anwalt nicht verlassen. Er muss die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils selbst beim erstinstanzlich tätigen Anwalt rechtssicher in Erfahrung bringen, um die Rechtsmittelfrist zutreffend ermitteln zu können.

Beschluss:

1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren unter Beiordnung des Klägervertreters wird zurückgewiesen.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg vom 27.02.2019, Az. 12 Ca 437/18, wird auf Kosten des Berufungsführers als unzulässig verworfen.
3. Die Revisionsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Das Arbeitsgericht Würzburg hat mit Endurteil vom 27.02.2019 die Beklagte zur Zahlung von 565,76 € brutto an den Kläger verurteilt und im Übrigen die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde den vormaligen Klägervertretern ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 12.03.2019 zugestellt (Bl. 258 d. A.).

- 2 -

Mit Schriftsatz vom 10.04.2019, per Telefax am 18.04.2019 beim Landesarbeitsgericht Nürnberg eingegangen, legten die nunmehrigen Klägervvertreter gegen das Urteil Berufung ein. Mit am 23.04.2019 eingegangenem Schriftsatz beantragten die Klägervvertreter für die erste Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Unterfertigten vorläufig beizuordnen (Blatt 319 der Akten).

Mit Schreiben vom 13.05.2019 wies das Landesarbeitsgericht die Klägervvertreter darauf hin, dass die Berufung nicht innerhalb der einmonatigen Berufungsfrist eingelegt wurde und gab Gelegenheit zur Stellungnahme bis 29.05.2019.

Mit Schriftsatz vom 27.05.2019, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tage, beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Kläger sei am 09.04.2019 zur Beratung bei den Klägervvertretern gewesen. Er sei mehrfach gefragt worden, wann die Klage ihm bzw. seinem vorherigen Rechtsvertreter zugegangen sei. Der Kläger sei überzeugt, dass er den 12.03.2019 als Zugangsdatum genannt habe. Der Klägervvertreter habe aber den 19.03.2019 verstanden. Der Kläger spreche ganz schlecht Deutsch, quasi keines, weshalb er einen persönlichen Dolmetscher dabeigehabt habe. Es sei auch gut möglich, dass dieser Dolmetscher das Datum schlicht und einfach falsch übersetzt habe. Denn auch dieser habe kein gutes Deutsch gesprochen. Der Klägervvertreter habe es nicht besser wissen können und habe daher von dem genannten Zugangsdatum, dem 19.03.2019 ausgehen müssen. Soweit dieser Vortrag die Wahrnehmungssphäre des Klägervvertreters betreffe, werde dies vom Klägervvertreter eidesstattlich versichert. Es werde um richterlichen Hinweis gebeten, sollte darüber hinaus eine eidesstattliche Versicherung seitens des Klägers nötig sein.

II.

Die Berufung des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ArbGG eingelegt worden ist, § 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG i.V.m. § 522 Abs. 1 ZPO.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist ist als unbegründet zurückzuweisen, vgl. §§ 237, 238 ZPO, da die Fristversäumung nicht unverschuldete erfolgte.

Deshalb war auch der Prozesskostenhilfeantrag zurückzuweisen (§§ 11a Abs. 1 ArbGG, 114 Abs. 1 ZPO).

1. Der Kläger hat die einmonatige Berufungseinlegungsfrist des § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG versäumt. Das Urteil ist ausweislich des Empfangsbekenntnisses des vormaligen Klägervertreters diesem am 12.03.2019 zugestellt worden. Die Berufungseinlegungsfrist begann daher am 13.03.2019 zu laufen und endete mit Ablauf des Freitags, den 12.04.2019 (§§ 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ArbGG, 222 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Die Berufung wurde erst mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.04.2019, der jedoch per Telefax erst am 18.04.2019 beim Landesarbeitsgericht einging, eingelegt. Sie erfolgte somit nicht fristgemäß.

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 233 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig, §§ 234, 236 ZPO.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist aber nicht begründet, denn die Fristversäumnis beruht auf einem Verschulden des Klägers bzw. auf einem Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Klägers, das sich dieser zurechnen lassen muss, §§ 233, 85 Abs. 2 ZPO.

Hat eine Partei mehrere anwaltliche Vertreter, so hindert das Verschulden auch nur eines von ihnen die Wiedereinsetzung. Werden mehrere Anwälte für verschiedene Instanzen beauftragt, so überschneiden sich ihre Vertreterpflichten unter Umständen: die Überwachung der Rechtsmittelfrist, insbesondere die Feststellung des Zustellungszeitpunkts der anzufechtenden Entscheidung, ist auch noch Pflicht des Verfahrensbevollmächtigten für die Vorinstanz (BGH 22.11.1990 – I ZB 13/90; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 233 Rn. 23 – Stichwort: „mehrere Anwälte“). Der erstinstanzliche Verfahrensbevollmächtigte muss dem Rechtsmittelanwalt die für die fristgemäße Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Daten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise mitteilen (BGH 04.04.2000 – VI ZB 3/00; Zöller/Greger a.a.O. m.w.N.). Neben dem Anwalt der Vorinstanz

hat sich aber auch der Rechtsmittelanwalt um die Fristwahrung zu kümmern. Insbesondere muss er eigenverantwortlich das für den Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist maßgebende Zustellungsdatum feststellen (BGH 22.11.1990, a.a.O.; 18.12.1985 – I ZR 171/85; OLG Bremen 13.08.2015 – 5 UF 72/15; Zöller/Greger, a.a.O., m.w.N.). Fehlen Umstände, die einen sicheren Rückschluss auf den Tag der Zustellung zulassen, muss sich der für die Rechtsmittelinstanz bestellte Anwalt durch weitere Erkundigungen um das korrekte Zustellungsdatum bemühen, etwa durch Nachfragen bei dem erstinstanzlichen Anwalt oder durch eigene Einsicht in die Akten.

Sollte der Kläger selbst den 19.03.2019 als Zustellungsdatum genannt haben, so hätte er die Fristversäumnis selbst verschuldet.

Sollte der Kläger tatsächlich auf Rückfrage als Zustellungsdatum den 12.03.2019 genannt, der Dolmetscher jedoch den 19.03.2019 übersetzt haben, so hat sich der Klägervertreter hierauf im vorliegenden Falle nicht verlassen dürfen. Der Klägervertreter teilt selbst mit, dass der vom Kläger mitgebrachte Dolmetscher selbst kein gutes Deutsch gesprochen hat. Er musste daher ohnehin mit Übersetzungsfehlern rechnen. Der Klägervertreter hätte sich daher nicht mit der Angabe des Dolmetschers begnügen dürfen, sondern hätte – was ohne weiteres möglich gewesen wäre – sich das Zustellungsdatum durch Rückfrage beim vor-maligen Prozessbevollmächtigten in schriftlicher Weise bestätigen lassen können und müssen. Auf die mündlichen Angaben des praktisch kein Deutsch sprechenden Klägers und des nicht gut sprechenden Dolmetschers durfte sich der Klägervertreter nicht verlassen. Dieses Verschulden des Klägervertreters muss sich der Kläger zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Nach alledem konnte dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägervertreters nicht stattgegeben werden.

3. Der Antrag der Klägervertreter auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist als Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Berufungsverfahrens auszulegen. Er war jedoch zurückzuweisen. Da die Berufung als unzulässig zu verwerfen war und der Antrag auf Wiedereinsetzung unbegründet ist, fehlt es an der hinreichenden Erfolgsaussicht für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

- 5 -

IV.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss des Vorsitzenden, § 66 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 ArbGG.
3. Für die Zulassung der Revisionsbeschwerde besteht keine Veranlassung, da die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht gegeben sind, § 77 Satz 1 und 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung über die Zurückweisung der Prozesskostenhilfe ist unanfechtbar.

Gegen die Entscheidung über die Verwerfung der Berufung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf § 77 Satz 2 ArbGG i. V. m. § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht